

**ABKOMMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER BILATERALEN
BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND
DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT IN DEN
BEREICHEN DES BINNENMARKTS, AN DENEN DIE SCHWEIZ
TEILNIMMT**

DIE EUROPÄISCHE UNION,

einerseits, und

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, nachfolgend «Schweiz» genannt,

andererseits,

nachfolgend «VERTRAGSPARTEIEN» genannt,

IN BEKRÄFTIGUNG der grossen Bedeutung, die sie den privilegierten Beziehungen beimessen und die auf ihrer Nachbarschaft, ihren gemeinsamen Werten und ihrer europäischen Identität, welche die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und die Schweiz verbinden, basieren;

EINGEDENK der Tatsache, dass die Europäische Union und die Schweiz durch zahlreiche bilaterale Abkommen in verschiedenen Bereichen miteinander verbunden sind, die spezifische Rechte und Pflichten enthalten und in mancher Hinsicht jenen innerhalb der Europäischen Union entsprechen;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass das Ziel dieser bilateralen Abkommen darin besteht, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz auf der Grundlage von Gleichheit, Gegenseitigkeit und allgemeiner Ausgewogenheit der Vorteile sowie Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zu festigen;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass der kontinuierliche und ausgewogene Ausbau der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Parteien auch eine Modernisierung der Instrumente erfordert, die der wirtschaftlichen Beziehung zwischen der Europäischen Union und der Schweiz zugrunde liegen, darunter das 1972 unterzeichnete Freihandelsabkommen (FHA1972); im Bestreben, die Verwaltung dieser Abkommen zu klären sowie effizienter und flexibler zu gestalten und somit die Beteiligung der Schweiz am EU-Binnenmarkt zu verbessern, einschliesslich – gemäss dem Umfang dieser Beteiligung – durch die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens auf die modernisierten Handelsabkommen; in Erwägung der Möglichkeit, durch einen entsprechenden Beschluss des Gemischten Ausschusses des jeweiligen Abkommens zwischenzeitlich das durch das vorliegende Abkommen eingerichtete Schiedsgericht zu nutzen;

UNTER BETONUNG der Bedeutung der Massnahmen, die zur Reduktion der wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten zwischen ihren Regionen beitragen, und unter Hinweis auf die

autonomen Beiträge der Schweiz an verschiedene Projekte und Programme in der Europäischen Union angesichts ihres Zugangs zum EU-Binnenmarkt;

ENTSCHLOSSEN, die Beteiligung der Schweiz am Binnenmarkt der Europäischen Union auf der Basis derselben Regeln, die für den Binnenmarkt gelten zu stärken und zu vertiefen, unter Wahrung der Unabhängigkeit der Vertragsparteien sowie jener ihrer Institutionen und – in Bezug auf die Schweiz – unter Wahrung der Grundsätze der direkten Demokratie und des Föderalismus;

IM BESTREBEN, zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Europäischen Union und den Schweizer Behörden, einschliesslich des Europäischen Parlaments und der Bundesversammlung, beizutragen;

IM BEWUSSTSEIN der Notwendigkeit eines institutionellen Rahmens, der in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt, für Homogenität sorgt und alle einschlägigen bestehenden und künftigen bilateralen Abkommen abdeckt;

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, folgendes Abkommen zu schliessen:

TEIL I

ZIELE, GRUNDSÄTZE UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

Ziele

1. Dieses Abkommen bezweckt im Allgemeinen, den Vertragsparteien, Wirtschaftsakteure und Privatpersonen in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt, eine grössere Rechtssicherheit sowie die Gleichbehandlung zu garantieren, dies auf der Grundlage der in Artikel 2 genannten bestehenden und künftigen Abkommen zwischen den Vertragsparteien (nachstehend als «betroffene Abkommen» bezeichnet), und im Besonderen, einheitliche Bedingungen zu gewährleisten.
2. Dieses Abkommen schafft einen neuen institutionellen Rahmen, der einen kontinuierlichen und ausgewogenen Ausbau der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ermöglicht.
3. Zu diesem Zweck definiert dieses Abkommen, unter Berücksichtigung der Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere die gemeinsamen Grundsätze für die institutionellen Bestimmungen der betroffenen Abkommen in Bezug auf:
 - das Verfahren zur Übernahme von Rechtsakten der Europäischen Union in den Bereichen der betroffenen Abkommen,
 - die einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Abkommens, der betroffenen Abkommen und der Rechtsakte der Europäischen Union, auf die darin Bezug genommen wird,
 - die Überwachung der Anwendung der betroffenen Abkommen,
 - die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den betroffenen Abkommen.

Artikel 2

Geltungsbereich

1. Dieses Abkommen ist auf die bestehenden und künftigen Marktzugangsabkommen zwischen den Vertragsparteien anwendbar.
2. Die bestehenden betroffenen Abkommen zwischen den Vertragsparteien sind:
 - Abkommen vom 21. Juni 1999 über die Personenfreizügigkeit;
 - Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Luftverkehr;
 - Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse;
 - Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
 - Abkommen vom 21. Juni 1999 über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) «betroffene Abkommen»: die in Artikel 2 aufgeführten bestehenden und künftigen Abkommen zwischen den Vertragsparteien, auf die dieses Abkommen anwendbar ist;
- b) «sektorieller Ausschuss»: ein durch ein betroffenes Abkommen eingesetztes Gremium mit Entscheidungsbefugnis, das die Verwaltung des Abkommens sicherstellt;
- c) «Gerichtshof der Europäischen Union»: Gerichtshof und Gericht der Europäischen Union.

Artikel 4

Grundsatz der einheitlichen Auslegung

1. Zur Verwirklichung der in Artikel 1 definierten Ziele und unter Wahrung der Grundsätze des Völkerrechts werden die betroffenen Abkommen und die Rechtsakte der Europäischen Union, auf die darin Bezug genommen wird, in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt, einheitlich ausgelegt und angewandt.
2. Impliziert die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens und der betroffenen Abkommen sowie der Rechtsakte, auf die darin Bezug genommen wird, unionsrechtliche Begriffe, werden die Bestimmungen und Rechtsakte gemäss der vor oder nach der Unterzeichnung des betreffenden Abkommens ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt und angewandt.

Artikel 5

Integration von Rechtsakten

1. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der Homogenität der Abkommen sorgen die Europäische Union und die Schweiz gemäss den Bestimmungen in Teil II, Kapitel 3 dieses Abkommens dafür, dass die Rechtsakte der Europäischen Union, die in den Bereichen der

betroffenen Abkommen erlassen werden, nach deren Verabschiedung so rasch wie möglich in das entsprechende Abkommen integriert werden, und bestätigen – wenn das betroffene Abkommen dies vorsieht – die Gleichwertigkeit ihrer Gesetzgebungen, um das angestrebte Ergebnis der Rechtsakte der Europäischen Union, auf die Bezug genommen wird, sicherzustellen.

TEIL II

INSTITUTIONELLE RAHMENBEDINGUNGEN

KAPITEL 1

ÜBERWACHUNG DER ANWENDUNG DER ABKOMMEN

Artikel 6

Zusammenarbeit

1. Die Europäische Kommission und die zuständigen Schweizer Behörden arbeiten bei der Überwachung der Anwendung der betroffenen Abkommen zusammen und unterstützen sich gegenseitig.
2. Die Vertragsparteien können Informationen über ihre Tätigkeiten zur Überwachung der Anwendung der Abkommen austauschen. Sie können ihre Meinungen austauschen und Anliegen von gegenseitigem Interesse besprechen.

Artikel 7

Wirksame und harmonische Anwendung der Abkommen

1. Jede Vertragspartei trifft die geeigneten Massnahmen zur Sicherstellung einer wirksamen und harmonischen Anwendung der Abkommen auf ihrem Hoheitsgebiet.
2. Die Vertragsparteien sorgen im Rahmen der zuständigen sektoriellen Ausschüsse gemeinsam für die Überwachung der Anwendung der Abkommen. Stellen die Europäische Kommission oder die zuständigen Schweizer Behörden eine mangelhafte Anwendung fest, wird der Fall dem zuständigen sektoriellen Ausschuss vorgelegt, um eine angemessene Lösung zu finden.
3. Die Europäische Kommission und die zuständigen Schweizer Behörden überwachen die Anwendung der betroffenen Abkommen durch die andere Vertragspartei. Bei Bedenken bezüglich der Auslegung oder der Anwendung gilt das in Artikel 10 vorgesehene Verfahren. Soweit für die wirksame und harmonische Anwendung eines betroffenen Abkommens seitens der Institutionen der Europäischen Union bestimmte Überwachungskompetenzen gegenüber einer Vertragspartei erforderlich sind, wie beispielsweise Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnisse, muss das betroffene Abkommen diese Kompetenzen explizit vorsehen.

KAPITEL 2

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE SICHERSTELLUNG DES ORDNUNGSGEMÄSSEN FUNKTIONIERENS DER BEREICHE DES BINNENMARKTS, AN DENEN DIE SCHWEIZ TEILNIMMT

Artikel 8A

Allgemeine Bestimmungen

1. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen im Sinne von Artikel 1 dieses Abkommens und des ordnungsgemässen Funktionierens des Binnenmarkts
 - kommen die Bestimmungen dieses Kapitels zur Anwendung auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Luftverkehr und
 - stellen die Bestimmungen dieses Kapitels den Rahmen dar, der in künftigen bilateralen Marktzugangsabkommen gemäss Artikel 2 Absatz 1 übernommen und, falls erforderlich, ergänzt wird.
2. Soweit in den Abkommen nach Absatz 1 nicht etwas anderes bestimmt ist,
 - a) sind Beihilfen der Schweiz oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, nicht mit dem ordnungsgemässen Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Vertragsparteien im Geltungsbereich der in Absatz 1 genannten Abkommen beeinträchtigen.
 - b) Mit dem ordnungsgemässen Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind:
 - i. Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der betroffenen Waren gewährt werden;
 - ii. Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder aussergewöhnliche Ereignisse entstanden sind.
 - c) Als mit dem ordnungsgemässen Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar können ausserdem angesehen werden:
 - i) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung aussergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;
 - ii) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder von gemeinsamem Interesse der Schweiz und der Europäischen Union oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats oder der Schweiz;
 - iii) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem Interesse der Vertragsparteien zuwiderläuft;

- iv) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie den Handelsbedingungen zwischen den Vertragsparteien nicht zuwiderlaufen;
 - v) Beihilfen, die der sektorielle Ausschuss eines Abkommens nach Absatz 1 als mit dem entsprechenden Abkommen vereinbar erklärt.
3. Die Bestimmungen dieses Abkommens und der Abkommen nach Absatz 1 dieses Artikels werden von den Vertragsparteien gemäss den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 dieses Abkommens angewandt.

Artikel 8B

Anwendung durch die Vertragsparteien

1. Wenn ein in Artikel 8A Absatz 1 genanntes Abkommen die Vergabe staatlicher Beihilfen regelt, sorgen die Vertragsparteien dafür, dass diese Regeln auf ihrem Hoheitsgebiet gemäss ihrer verfassungsmässigen Kompetenzordnung und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens sowie des jeweiligen Abkommens angewandt werden.
2. Durch eine unabhängige Überwachungsbehörde, die über die notwendigen Befugnisse für die vollständige und uneingeschränkte Anwendung der Bestimmungen in diesem Kapitel verfügt, sorgen die Vertragsparteien dafür, dass die Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfen mit den Bestimmungen dieses Abkommens sowie der Abkommen nach Artikel 8A Absatz 1 ständig überwacht wird.
3. Zu diesem Zweck wird ein Notifizierungsverfahren für staatliche Beihilfen eingeführt. Geplante Beihilferegulungen oder einzelne Beihilfevorhaben können erst umgesetzt werden, wenn die Überwachungsbehörde abschliessend entschieden hat.
4. Die Überwachungsbehörden haben die ausschliessliche Befugnis, Beihilferegulungen oder einzelne Beihilfevorhaben zu bewilligen, und stellen sicher, dass entgegen der Bestimmungen über staatliche Beihilfen gewährte Beihilfen zurückgefordert werden.
5. Für die Europäische Union gelten bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels die Artikel 106, 107, 108 und 93 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der horizontale Rechtsrahmen und die sektoriellen Bestimmungen betreffend den Geltungsbereich der Abkommen nach Artikel 8A Absatz 1.
6. Zur Umsetzung der Bestimmungen in diesem Kapitel erlässt und wendet die Schweiz die erforderlichen Regeln an, damit jederzeit ein Überwachungsniveau sichergestellt wird, das jenem in der Europäischen Union entspricht.

Als erforderlich gelten:

- für die Anwendung des Abkommens vom 21. Juni 1999 über den Luftverkehr: Regeln zur Umsetzung des in Anhang [X] dieses Abkommens aufgelisteten Rechtsrahmens, die durch Beschluss des zuständigen sektoriellen Ausschusses verabschiedet werden.
- für die Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für künftige bilaterale Marktzugangsabkommen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens: Regeln zur Umsetzung des horizontalen Rechtsrahmens und der sektoriellen Bestimmungen betreffend den Geltungsbereich des betroffenen Abkommens, die in der Europäischen Union in Kraft sind.

Es gilt das in Artikel 13 vorgesehene Verfahren.

Artikel 8C

Transparenz und Modalitäten der Zusammenarbeit

1. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen gemäss Artikel 1 dieses Abkommens sorgen die Vertragsparteien für eine enge Zusammenarbeit und tauschen sich über Programme und Fälle staatlicher Beihilfen aus, einschliesslich Aufforderung an die jeweils zuständige Behörde, angemessene Massnahmen zu ergreifen.
2. Die Vertragsparteien sorgen für eine Transparenz, die bezüglich Inhalt und Verfahren jener entspricht, die in der Europäischen Union bei den staatlichen Beihilfen in den Bereichen der Abkommen nach Artikel 8A Absatz 1 besteht. Sie stellen die Veröffentlichung ihrer Entscheide sicher.
3. Zum Zwecke einer einheitlichen Umsetzung, Anwendung und Auslegung der Bestimmungen über die staatlichen Beihilfen auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Vertragsparteien und zum Zwecke einer harmonischen Weiterentwicklung dieser Regeln bestimmen die Überwachungsbehörden der Vertragsparteien die Modalitäten für einen regelmässigen Informationsaustausch. Auf Ersuchen einer Vertragspartei konsultieren sich die Parteien zu Fragen der Umsetzung der Bestimmungen über die staatlichen Beihilfen, die in den Abkommen nach Artikel 8A Absatz 1 vorgesehen sind.
4. Die sektoriellen Ausschüsse der Abkommen nach Artikel 8A Absatz 1 bestimmen die Modalitäten für die Anwendung dieser Bestimmungen über die Zusammenarbeit, die Transparenz und den Informationsaustausch.

KAPITEL 3

ÜBERPRÜFUNG DER RECHTMÄSSIGKEIT UND VERFAHREN BEI STREITIGKEITEN BEZÜGLICH AUSLEGUNG UND ANWENDUNG

Artikel 9

Ausschliesslichkeitsgrundsatz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder der Anwendung der betroffenen Abkommen und der Rechtsakte der Europäischen Union, auf die darin Bezug genommen wird, oder im Zusammenhang mit der Rechtmässigkeit eines Beschlusses der Europäischen Kommission, der auf diesem Abkommen oder den betroffenen Abkommen beruht, ausschliesslich dem im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus zu unterstellen.

Artikel 10

Verfahren bei Streitigkeiten bezüglich Auslegung oder Anwendung

1. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder der Anwendung dieses Abkommens oder eines betroffenen Abkommens oder eines Rechtsakts, der darin erwähnt wird, konsultieren sich die Vertragsparteien im sektoriellen Ausschuss, um eine für beide

Seiten akzeptable Lösung zu finden. Im Hinblick auf eine gründliche Prüfung des Sachverhalts sind sämtliche zweckdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Gelingt es dem sektoriellen Ausschuss nicht, eine Lösung zu finden, so kann eine Vertragspartei verlangen, dass die Angelegenheit offiziell zur Entscheidung auf die Tagesordnung des sektoriellen Ausschusses gesetzt wird. Der sektorielle Ausschuss prüft sämtliche Möglichkeiten zur Erhaltung des ordnungsgemässen Funktionierens des betroffenen Abkommens.

2. Findet der sektorielle Ausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum, an dem er mit der Angelegenheit befasst wurde, keine Lösung für die Streitigkeit gemäss Absatz 1, so kann die Schweiz oder die Europäische Union verlangen, dass ein Schiedsgericht gemäss dem Protokoll über das Schiedsgericht den Streitfall entscheidet.
3. Wirft der Streitfall eine Frage betreffend die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung gemäss Artikel 4 Absatz 2 dieses Abkommens auf und ist deren Auslegung für die Streitbeilegung relevant und für seine Entscheidfällung notwendig, so ruft das Schiedsgericht den Gerichtshof der Europäischen Union an. Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union ist für das Schiedsgericht verbindlich.
4. Vor dem Gerichtshof der Europäischen Union geniesst die Schweiz *mutatis mutandis* dieselben Rechte wie die Mitgliedstaaten und Institutionen der Europäischen Union und untersteht denselben Verfahren.
5. Die Vertragsparteien ergreifen die notwendigen Massnahmen, um nach Treu und Glauben dem Schiedsspruch des Schiedsgerichts Folge zu leisten. Die Vertragspartei, die gemäss Schiedsgericht gegen dieses Abkommen oder gegen ein betroffenes Abkommen verstossen hat, teilt der anderen Vertragspartei und dem sektoriellen Ausschuss die Massnahmen mit, die sie ergriffen hat, um dem Schiedsspruch des Schiedsgerichts Folge zu leisten.
6. Wenn die Vertragspartei, die gemäss Schiedsgericht gegen dieses Abkommen oder ein betroffenes Abkommen verstossen hat, die ergriffenen Massnahmen zur Umsetzung des Schiedsspruchs des Schiedsgerichts nicht innerhalb einer angemessenen Frist [im Sinne von Artikel X des Protokolls über das Schiedsgericht] mitteilt, oder wenn die andere Vertragspartei der Meinung ist, dass die mitgeteilten Massnahmen dem Schiedsspruch des Schiedsgerichts nicht entsprechen, kann diese Partei Ausgleichsmassnahmen bis hin zur teilweisen oder vollständigen Suspendierung des betroffenen Abkommens bzw. der betroffenen Abkommen ergreifen, um ein mögliches Ungleichgewicht zu kompensieren.
7. Die von den Massnahmen nach Absatz 6 betroffene Vertragspartei kann dem sektoriellen Ausschuss ihre Stellungnahme unterbreiten und ihn auffordern, deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen. Gelangt der sektorielle Ausschuss innerhalb von sechs Monaten seit der Unterbreitung der Anfrage zu keiner Entscheidung, so kann jede Vertragspartei die Frage der Verhältnismässigkeit der Ausgleichsmassnahmen gemäss Protokoll über das Schiedsgericht dem Schiedsgericht unterbreiten.
8. Wird die Anwendung eines betroffenen Abkommens beziehungsweise mehrerer betroffener Abkommen teilweise oder vollständig suspendiert, bleiben bereits erworbene Rechte und Pflichten von Privatpersonen und Wirtschaftakteuren unberührt.

Artikel 11

Zusammenarbeit zwischen Gerichten

Um eine einheitliche Auslegung zu fördern, einigen sich das Bundesgericht und der Gerichtshof der Europäischen Union auf einen Dialog, dessen Modalitäten von den beiden Gerichten zu bestimmen ist.

KAPITEL 4

ANPASSUNG DER BETROFFENEN ABKOMMEN

Artikel 12

Erarbeitung eines Rechtsakts

1. Sobald in einem Bereich der betroffenen Abkommen ein Rechtsakt der Europäischen Union ausgearbeitet wird, informiert die Europäische Kommission die Schweiz und zieht Sachverständige der Schweiz informell gleichermassen zurate, wie sie die Stellungnahmen der Sachverständigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Ausarbeitung ihrer Vorschläge einholt.
2. Auf Antrag einer Vertragspartei findet im sektoriellen Ausschuss vorab ein Meinungsaustausch statt.
3. Bei den wichtigen Etappen vor der Beschlussfassung durch den Rat der Europäischen Union konsultieren sich die Vertragsparteien auf Antrag einer Partei erneut im sektoriellen Ausschuss, im Rahmen eines ständigen Informations- und Konsultationsprozesses.
4. Erarbeitet die Europäische Kommission delegierte Rechtsakte im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit Bezug auf Basisrechtsakte der EU, die in einen Bereich der betroffenen Abkommen fallen, so gewährt die Kommission der Schweiz die grösstmögliche Teilnahme an der Ausarbeitung ihrer Vorschläge.
5. Erarbeitet die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit Bezug auf Basisrechtsakte der EU, die in einen Bereich der betroffenen Abkommen fallen, so gewährt die Kommission der Schweiz die grösstmögliche Teilnahme an der Ausarbeitung ihrer Vorschläge, die anschliessend den Ausschüssen zu unterbreiten sind, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen. Die Kommission zieht im Rahmen der Ausarbeitung ihrer Vorschläge die Sachverständigen der Schweiz gleichermassen zurate, wie sie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zurate zieht.
6. Schweizer Sachverständige werden in die Arbeiten der Ausschüsse einbezogen, die nicht unter die Absätze 4 und 5 fallen, wenn dies zur Gewährleistung des ordnungsgemässen Funktionierens der betroffenen Abkommen erforderlich ist. Die Listen dieser Ausschüsse und gegebenenfalls anderer Ausschüsse mit ähnlichen Eigenschaften werden von den durch die betroffenen Abkommen eingesetzten sektoriellen Ausschüssen erstellt und aktualisiert.¹

¹ Schlussakte zur Unterzeichnung dieses Abkommens:

Die Bevollmächtigten der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union, die am [...] in [...] zur Unterzeichnung des Abkommens über den institutionellen Rahmen für die bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen

Artikel 13

Verfahren nach der Verabschiedung eines Rechtsakts

1. Sobald die Europäische Union einen Rechtsakt in einem Bereich, der unter eines der betroffenen Abkommen fällt, verabschiedet, informiert sie die Schweiz so rasch wie möglich über den sektoriellen Ausschuss. Auf Antrag einer Vertragspartei führt der sektorielle Ausschuss in dieser Angelegenheit einen Meinungs austausch durch.
2. Der sektorielle Ausschuss fasst gemäss dem im betroffenen Abkommen vorgesehenen Verfahren einen Beschluss oder schlägt falls notwendig eine Revision des betroffenen Abkommens vor, um den Rechtsakt der Europäischen Union darin zu integrieren. Unter Vorbehalt von Artikel 14 treten Beschlüsse sofort und Revisionen am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, jedoch keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Umsetzung des entsprechenden Rechtsakts in der Europäischen Union oder vor dem Zeitpunkt seiner allfälligen Veröffentlichung.
3. Um die Beschlussfassung zu erleichtern, arbeiten die Vertragsparteien im Rahmen dieses Verfahrens in Treu und Glauben zusammen.

Artikel 14

Einhaltung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen durch die Schweiz

1. Erfordert die rechtswirksame Änderung eines betroffenen Abkommens gemäss Artikel 13 Absatz 2 die Erfüllung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen seitens der Schweiz, so informiert diese die Europäische Union im Rahmen des Meinungs austausches gemäss Artikel 13 Absatz 1.
2. Die Schweiz notifiziert der Europäischen Union über den sektoriellen Ausschuss unverzüglich die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtungen. Bis zur Notifizierung der Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtungen durch die Schweiz wenden die Vertragsparteien die Änderung vorläufig an, es sei denn, die Schweiz teilt der Europäischen Union mit, dass eine vorläufige Anwendung nicht möglich ist, und begründet dies. Eine vorläufige Anwendung vor dem Zeitpunkt der Umsetzung des entsprechenden Rechtsakts der Europäischen Union in der Europäischen Union ist ausgeschlossen.
3. Erfordert die Änderung des betroffenen Abkommens die Erfüllung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen seitens der Schweiz, so verfügt die Schweiz ab dem Zeitpunkt der Mitteilung gemäss Artikel 13 Absatz 1 über eine Frist von höchstens zwei Jahren, wobei sich diese Frist im Falle eines Referendums um ein Jahr verlängert.

Eidgenossenschaft in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt (nachfolgend «Institutionelles Abkommen» genannt), zusammengetreten sind, haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügte gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verabschiedung der im Anhang dieser Erklärung aufgeführten Beschlussentwürfe durch die Gemischten Ausschüsse, die im Rahmen der betroffenen Abkommen eingesetzt wurden, vorzubereiten, um die Listen der Ausschüsse gemäss Artikel 12 Absatz 6 des institutionellen Abkommens in die entsprechenden Abkommen aufzunehmen. Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die Verabschiedung der Beschlussentwürfe durch die zuständigen Gemischten Ausschüsse schriftlich am Tag des Inkrafttretens des institutionellen Abkommens beziehungsweise am Tag des Inkrafttretens eines betroffenen später abgeschlossenen Abkommens erfolgt:

- (Liste der Beschlüsse)

TEIL III

ZUSAMMENARBEIT UND KOORDINATION

HORIZONTALER GEMISCHTER AUSSCHUSS

Artikel 15 Horizontaler

Gemischter Ausschuss

1. Ein horizontaler Gemischter Ausschuss wird eingesetzt, um
 - eine Gesamtübersicht über die Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union zu garantieren;
 - die Koordination zwischen den sektoriellen Ausschüssen sicherzustellen;
 - - das Funktionieren dieses Abkommens zu überwachen.
2. Er kann zu diesem Zweck Empfehlungen aussprechen.
3. Er fasst gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens Beschlüsse zu deren Umsetzung.
4. Die sektoriellen Ausschüsse verfügen weiterhin über die Befugnisse gemäss den betroffenen Abkommen.
5. Die Vertragsparteien konsultieren sich im Rahmen des horizontalen Gemischten Ausschusses zu Fragen in Bezug auf dieses Abkommen, die von einer Partei als problematisch erachtet werden.
6. Der horizontale Gemischte Ausschuss besteht aus Vertretern beider Vertragsparteien.
7. Der horizontale Gemischte Ausschuss verabschiedet seine Geschäftsordnung im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien.

PARLAMENTARISCHE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 16

Gemischter parlamentarischer Ausschuss

1. Es wird ein gemischter parlamentarischer Ausschuss eingesetzt, der über Dialog und Debatten zum besseren Verständnis zwischen der Schweiz und der Europäischen Union in den Bereichen beiträgt, die unter die betroffenen Abkommen fallen.
2. Der gemischte parlamentarische Ausschuss besteht aus einer gleichen Anzahl an Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Schweizer Bundesversammlung. Der gemischte parlamentarische Ausschuss legt die Gesamtzahl seiner Mitglieder in seiner Geschäftsordnung fest.
3. Der gemischte parlamentarische Ausschuss trifft sich abwechselnd in der Europäischen Union und in der Schweiz.
4. Der gemischte parlamentarische Ausschuss kann sich je nach Fall in Form von Berichten und Resolutionen äussern.
5. Der gemischte parlamentarische Ausschuss verabschiedet seine Geschäftsordnung durch Konsens.

TEIL IV

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Vorrang des Abkommens

1. Dieses Abkommen ändert weder den Geltungsbereich noch die Ziele noch den materiellen Inhalt der unter Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Abkommen.
2. Bei Unvereinbarkeit zwischen den Bestimmungen dieses Abkommens und den Bestimmungen der betroffenen Abkommen sind die Bestimmungen dieses Abkommens massgebend, sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes beschliessen.
3. Damit der Vorrang dieses Abkommens gemäss dem vorstehenden Absatz gewährleistet ist, verweisen betroffene Abkommen, welche die Vertragsparteien künftig abschliessen, auf dieses Abkommen.

Artikel 18

Umsetzung des Abkommens

Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen und aus den betroffenen Abkommen ergeben. Die Vertragsparteien ergreifen alle erforderlichen Massnahmen, einschliesslich gegebenenfalls gleichwertiger Umsetzungsmassnahmen, um das angestrebte Ergebnis der Rechtsakte der Europäischen Union, auf die Bezug genommen wird, sicherzustellen; sie unterlassen zudem alle Massnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele der Abkommen gefährden könnten.

Artikel 19

Protokolle

Die Protokolle sind integraler Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 20

Territorialer Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Hoheitsgebiete, auf die der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union anwendbar sind, unter den in diesen Verträgen definierten Voraussetzungen, sowie für das Hoheitsgebiet der Schweiz.

Artikel 21

Revision

Wünscht eine Vertragspartei eine Revision dieses Abkommens, so unterbreitet sie der anderen Vertragspartei hierzu einen Vorschlag. Die Änderung tritt nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren der Parteien in Kraft.

Artikel 22

Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die letzte Notifizierung der Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden folgt.
2. Die Europäische Union oder die Schweiz kann dieses Abkommen durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen und die Abkommen, die sich auf dieses Abkommen beziehen, treten sechs Monate nach Erhalt dieser Notifikation ausser Kraft.

Die Vertragsparteien konsultieren sich unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Eingang der Notifikation im horizontalen Gemischten Ausschuss zu den Auswirkungen der Kündigung auf die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, insbesondere in Bezug auf die betroffenen Abkommen. Gelingt es den Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Konsultationen im horizontalen Gemischten Ausschuss nicht, sich auf die Fortführung der betroffenen Abkommen zu einigen, so treten auch diese nach Ablauf der darin vorgesehenen Kündigungsfristen ausser Kraft.

3. Im Falle des Ausserkrafttretens der genannten Abkommen bleiben die aufgrund dieser Abkommen erworbenen Rechte und Pflichten von Privatpersonen und Wirtschaftsakteuren unberührt. Die Vertragsparteien treffen im gegenseitigen Einvernehmen eine Regelung für die Anwartschaften.

ANHANG X

Gemäss Artikel 8B Absatz 6 erster Spiegelstrich erforderliche Massnahmen in Bezug auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Luftverkehr

Zur Umsetzung der Bestimmungen in Kapitel 2 des institutionellen Abkommens kommen die Vertragsparteien überein, dass in Bezug auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Luftverkehr der Begriff der staatlichen Beihilfe und die allgemeinen Ausnahmen zum Grundsatz der Unvereinbarkeit der Beihilfen mit dem Binnenmarkt gemäss Artikel 8A Absatz 2 Buchstaben b und c durch die folgenden spezifischen Bestimmungen ergänzt werden:

1. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
2. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (GBER) geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission
3. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
4. Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften
5. Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020 (RAG)
6. Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (RDI)
7. Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020 (EEAG)
8. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen
9. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten
10. Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften
11. Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
12. Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
13. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen
14. Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Massnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise («Bankenmitteilung»)
15. Soweit zur Präzisierung von Artikel 8 erforderlich: Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Protokoll 1 über die anwendbaren Regeln zur Berücksichtigung der Besonderheiten des Schweizer Arbeitsmarkts

Die Europäische Union (EU) und die Schweiz verfolgen gleichermaßen das Ziel, ihren Staatsangehörigen sowie Marktteilnehmern gerechte Bedingungen für die freie Erbringung von Dienstleistungen während bis zu 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr (inkl. Entsendung von Arbeitnehmern) zu gewährleisten und gleichzeitig vollumfänglich die Arbeitnehmerrechte zu garantieren. Die Vertragsparteien kommen ausserdem überein, dass nichtdiskriminierende und verhältnismässige Kontrollen notwendig sind, um durch Vorbeugung von Missbrauch und Umgehungen die Dienstleistungsfreiheit sowie die korrekte und wirksame Anwendung der Regeln zu gewährleisten.

In Erwägung,

- dass Artikel 5 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, unbeschadet besonderer Abkommen über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien, das Recht, Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu erbringen, auf eine tatsächliche Dauer von 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr beschränkt, ausser es wurde eine Erlaubnis zur Erbringung von Dienstleistungen für eine längere Dauer erteilt. Angesichts der Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen der Schweiz und der Europäischen Union halten sich die Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei, die eine Dienstleistung im Hoheitsgebiet der anderen Partei erbringen, in der Regel während eines kurzen Zeitraums dort auf;
- dass das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) dank der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit die Wirksamkeit der Kontrollen von Dienstleistungserbringern verbessert, indem es unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Intensität der Kontrollen vor Ort reduziert;
- dass die Kontrollsysteme der Vertragsparteien geeignet, wirksam und nichtdiskriminierend sein müssen und dass die gemäss nationalem Recht zuständigen Behörden wirksame Kontrollen auf ihrem Hoheitsgebiet durchführen müssen, um die Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen und Regeln sicherzustellen;
- dass die Richtlinie 2014/67/EU einen Mechanismus für die grenzüberschreitende Durchsetzung von finanziellen Verwaltungsanktionen und/oder Geldbussen vorsieht, der somit Sanktionen und Bussen in Zivilsachen ausschliesst;
- dass die EU die Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (kürzlich revidiert durch die Richtlinie 2018/957/EU, um die Einhaltung des Grundsatzes «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» zu gewährleisten) und die Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU zur Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit und eines angemessenen Schutzniveaus für entsandte Arbeitnehmer erlassen hat, nach denen die Mitgliedstaaten Verwaltungsmassnahmen und Kontrollen vorschreiben dürfen, die dem Arbeitsmarkt des betreffenden Staats angepasst sind, vorausgesetzt, sie sind gerechtfertigt und verhältnismässig;

- dass die Schweiz den Grundsatz «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» seit dem Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit anwendet und die Umsetzung in den letzten Jahren auf der Basis einer objektiven Risikoanalyse und der Verhältnismässigkeit der Kontrollen verstärkt hat;
1. kommen die Vertragsparteien überein, dass:
 - sie angesichts ihres gemeinsamen Ziels der Achtung des Grundsatzes «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» ein verhältnismässiges und angemessenes Schutzniveau sicherstellen dürfen, um die Dienstleistungsfreiheit und die korrekte Anwendung der Regeln durch Vorbeugung von Missbrauch und Umgehungen zu gewährleisten;
 - die Schweiz die oben erwähnten Richtlinien spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens in ihre nationale Gesetzgebung überführen wird;
 - die Schweiz spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens in das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) aufgenommen werden wird.
 2. Zur Umsetzung der Bestimmungen von Absatz 1 und jener von Artikel 5 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:
 - Die Schweiz darf für selbstständige Dienstleistungserbringer oder entsandte Arbeitnehmer auf ihrem Hoheitsgebiet eine Voranmeldefrist von höchstens vier Arbeitstagen anwenden, um in bestimmten Branchen auf der Basis einer objektiven Risikoanalyse, die periodisch überprüft und angepasst wird, die nötigen Sachverhaltsabklärungen am Arbeitsplatz durchzuführen.
 - Die Schweiz darf von Dienstleistungserbringern, die bei einer früheren Erbringung von Dienstleistungen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Vollzugsbehörden nicht nachgekommen sind, die Hinterlegung einer verhältnismässigen Kautions verlangen, bevor diese erneut Dienstleistungen erbringen können (in Branchen, die auf der Basis einer objektiven Risikoanalyse bestimmt werden).
 - Zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit durch effiziente und risikobasierte Kontrollen darf die Schweiz von den selbstständigen Dienstleistungserbringern im Rahmen nachträglicher Kontrollen die Vorlage von Dokumenten verlangen, die eine wirksame Kontrolle erlauben (höchstens: gegebenenfalls Bestätigung der Anmeldung, Nachweis der Anmeldung bei den Sozialversicherungen als Selbständigerwerbender im Wohnsitzstaat, Nachweis des Vertragsverhältnisses).

Protokoll 2 über die Regeln zur Berücksichtigung der Besonderheiten, auf die sich die Vertragsparteien in den Bereichen Personenfreizügigkeit, Verkehr auf Schiene und Strasse und Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen geeinigt haben

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Schweiz nicht verpflichtet ist, Rechtsakte der Europäischen Union, die in den Bereichen der betroffenen Abkommen erlassen werden, in diese Abkommen zu übernehmen, wenn die Rechtsakte die folgenden Massnahmen betreffen.

Abkommen vom 21. Juni 1999 über die Personenfreizügigkeit

Anhang II

1. Ausschluss der kantonalen Rechtsvorschriften über Unterhaltsvorschüsse (Anhang II Abschnitt A Ziff. 1 Bst. a).
2. Nicht-Exportierbarkeit von Ergänzungsleistungen und gleichartigen in kantonalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Leistungen (Anhang II Abschnitt A Ziff. 1 Bst. h Pkt. 1).
3. Nicht-Exportierbarkeit beitragsunabhängiger Mischleistungen bei Arbeitslosigkeit nach kantonalen Rechtsvorschriften (Anhang II Abschnitt A Ziff. 1 Bst. h Pkt. 3).
4. Beitritt zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie freiwillige Weiterführung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Anhang II Abschnitt A Ziff. 1 Bst. i Pkt. 1 und 2).
5. Nicht-Exportierbarkeit der Hilflosenentschädigung (Ziff. II des Protokolls zu Anhang II).

Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

1. Höchstzulässige Gewichte für Sattelkraftfahrzeuge und Lastzüge wie sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens in der Europäischen Union geltend (Art. 7 Abs. 3).
2. Kabotageverbot im Strassenverkehr (Art. 14 und Art. 20).
3. Nacht- und Sonntagsfahrverbot (Art. 15).
4. Ausschluss der Erhöhung der Strassenkapazitäten. Die Vertragsparteien kommen überein, dass neue Infrastrukturen zum Zwecke der Strassensicherheit wie der Bau eines zweiten Strassentunnels durch den Gotthard nicht als Erhöhung der Strassenkapazität gelten. Die Begrenzung der Strassenkapazität auf das aktuelle Niveau gilt nicht als einseitige mengenmässige Beschränkung (Art. 32 – Grundsatz der Nichteinführung einseitiger mengenmässiger Beschränkungen).
5. Schweizerische Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Art. 40 und Art. 42).
6. Möglichkeit, Personenbeförderungsunternehmen zur Teilnahme an der Tarifintegration im öffentlichen Verkehr zu verpflichten, das heisst, Reisenden, die das Streckennetz

mehrerer Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs benutzen, einen einzigen Transportvertrag anzubieten, solange die Festlegung der Tarife in der Zuständigkeit der Unternehmen bleibt.

7. Möglichkeit, dem vertakteten Personenverkehr auf Bahn- und Postautolinien im gesamten Hoheitsgebiet der Schweiz den Vorrang einzuräumen. Dieses Kriterium gilt diskriminierungsfrei für die Vergabe von Bahntrassen an Unternehmen, die bezüglich Zugfrequenz vergleichbare Anträge einreichen.

Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen²

1. Verbot der Einfuhr in die Schweiz von Pflanzen von *Cotoneaster Ehrh.* und *Photinia davidiana* (Dcne.) Cardot (Anhang 4 [Pflanzenschutz] Anlage 1 Abschnitt C Punkt 4).
2. Durchfuhr durch die Schweiz von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Schlachtpferden und Schlachtgeflügel nur im Bahn- oder Luftverkehr (Anhang 11 Anlage 5 Kapitel V Ziff. 2 Bst. B Bst. e).
3. Möglichkeit für die Schweiz, Rindfleisch einzuführen, das von Rindern stammt, die möglicherweise mit Wachstumshormonen behandelt wurden (Anhang 11 Anlage 10 Kapitel V Ziff. 3 Bst. D).

² Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die Verhandlungen über einen Zusatz zum Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen bezüglich Lebensmittelsicherheit andauern, die unter anderem Regeln für gentechnisch veränderte Sorten betreffen.

Protokoll 3 über das Schiedsgericht

ABSCHNITT I. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel I.1

Geltungsbereich

Wenn eine Partei eine Streitigkeit gemäss Artikel 10 Absatz 2 oder Absatz 7 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die bilateralen Beziehungen in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt (nachfolgend «Abkommen» genannt), dem Schiedsgericht unterbreitet, sind die Bestimmungen dieses Protokolls anwendbar.

Artikel I.2

Kanzlei und Sekretariatsdienstleistungen

Das Internationale Büro des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (nachstehend «Internationales Büro» genannt) übernimmt die Aufgaben einer Kanzlei und erbringt die erforderlichen Sekretariatsdienstleistungen.

Artikel I.3

Notifikationen und Berechnung von Fristen

1. Eine Notifikation, einschliesslich einer Mitteilung oder eines Vorschlags, kann durch alle Kommunikationsmittel übermittelt werden, die einen Nachweis der Übermittlung gewährleisten oder ermöglichen.
2. Eine Notifikation kann auch auf elektronischem Wege, beispielsweise per E-Mail, nur an eine von einer Partei eigens für diesen Zweck benannte oder zugelassene Adresse erfolgen.
3. Alle Notifikationen an die Parteien sind an die Direktion für europäische Angelegenheiten des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten beziehungsweise an den Juristischen Dienst der Europäischen Kommission zu richten.
4. Alle Fristen gemäss diesem Protokoll beginnen am Tag nach dem Eingang einer Notifikation zu laufen. Ist der letzte Tag der Frist am Wohnort oder am Geschäftssitz des Empfängers ein Feiertag oder ein arbeitsfreier Tag, so wird die Frist bis zum ersten folgenden Arbeitstag verlängert. Feiertage und arbeitsfreie Tage, die in den Lauf der Frist fallen, werden mitgerechnet.

Artikel I.4

Schiedsanzeige

1. Die das Schiedsverfahren einleitende Partei (nachstehend «klagende Partei» genannt) übermittelt der anderen Partei (nachstehend «beklagte Partei» genannt) und dem Internationalen Büro eine Schiedsanzeige.
2. Das Schiedsverfahren gilt als an dem Tag eingeleitet, an dem die Schiedsanzeige der beklagten Partei zugegangen ist.

3. Die Schiedsanzeige muss folgende Angaben enthalten:

- a) das Begehren, die Streitigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen;
- b) die Namen und Kontaktdaten der Parteien;
- c) den Namen und die Adresse ihres Vertreters;
- d) die Rechtsgrundlage des Verfahrens (Artikel 10 Absatz 2 oder Absatz 7 des Abkommens) und:
 - i) in den Fällen nach Absatz 2 die offiziell auf die Tagesordnung des sektoriellen Ausschusses gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens gesetzte strittige Frage;
 - ii) in den Fällen nach Absatz 7 den Schiedsspruch des Schiedsgerichts und die allfälligen Umsetzungsmassnahmen gemäss Artikel 10 Absatz 5 des Abkommens sowie die Ausgleichsmassnahmen gemäss Artikel 10 Absatz 6 des Abkommens.
- e) die Bezeichnung aller Bestimmungen, die der Streitigkeit zugrunde liegen oder sich darauf beziehen;
- f) eine kurze Beschreibung der Streitigkeit;
- g) die Bezeichnung eines Schiedsrichters.

4. In den Fällen nach Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens kann die Schiedsanzeige auch Angaben zur Notwendigkeit einer Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union enthalten.

5. Die Bestellung des Schiedsgerichts kann nicht durch Streitigkeiten in Bezug auf die Hinlänglichkeit der Schiedsanzeige behindert werden. Diese Streitigkeiten werden vom Schiedsgericht endgültig entschieden.

Artikel I.5

Antwort auf die Schiedsanzeige

1. Die beklagte Partei übermittelt der klagenden Partei und dem Internationalen Büro innerhalb von 60 Tagen nach Empfang der Schiedsanzeige eine Antwort auf die Schiedsanzeige, die folgende Angaben enthalten muss:

- b) die Namen und Kontaktdaten der Parteien;
- c) den Namen und die Adresse ihres Vertreters;
- d) eine Antwort auf die in der Schiedsanzeige gemäss Artikel I.4 Absatz 3 Buchstaben d bis f aufgeführten Angaben;
- e) die Bezeichnung eines Schiedsrichters oder, falls fünf Schiedsrichter zu bestellen sind, die Bezeichnung von zwei Schiedsrichtern.

2. In den Fällen nach Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens kann die Antwort auf die Schiedsanzeige auch eine Antwort auf die in der Schiedsanzeige gemäss Artikel I.4 Absatz 4 aufgeführten Angaben enthalten.

3. Die Bestellung des Schiedsgerichts kann nicht durch Streitigkeiten darüber behindert werden, dass die beklagte Partei keine Antwort auf die Schiedsanzeige übermittelt hat oder dass eine unvollständige oder verspätete Antwort auf die Schiedsanzeige übermittelt wurde. Diese Streitigkeiten werden vom Schiedsgericht endgültig entschieden.

Artikel I.6

Vertretung und Beistand

1. Die Parteien werden von einem oder mehreren Vertretern vor dem Schiedsgericht vertreten. Der Vertreter kann den Beistand von Beratern oder von Rechtsanwälten in Anspruch nehmen.

2. Jeder Wechsel der Vertreter oder ihrer Adressen muss der anderen Partei, dem Internationalen Büro und dem Schiedsgericht gemeldet werden. Das Schiedsgericht kann jederzeit von sich aus oder auf Antrag einer Partei eine von ihm festgelegte Form des Nachweises der dem Vertreter erteilten Vollmacht verlangen.

ABSCHNITT II. ZUSAMMENSETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS

Artikel II.1

Anzahl Schiedsrichter

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Auf Antrag einer der Parteien setzt sich das Schiedsgericht aus fünf Schiedsrichtern zusammen.

Artikel II.2

Bestellung der Schiedsrichter

1. Sind drei Schiedsrichter zu bestellen, so bezeichnet jede Partei einen Schiedsrichter. Die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter wählen den dritten Schiedsrichter, der den Vorsitz des Schiedsgerichts innehat, gestützt auf die Liste gemäss Absatz 3 dieses Artikels.

2. Sind fünf Schiedsrichter zu bestellen, so bezeichnet jede Partei zwei Schiedsrichter. Die vier von den Parteien ernannten Schiedsrichter wählen den fünften Schiedsrichter, der den Vorsitz des Schiedsgerichts innehat, gestützt auf die Liste gemäss Absatz 3 dieses Artikels.

3. Als Entscheidungshilfe für die Bestellung des Schiedsgerichts erstellt der horizontale Gemischte Ausschuss gemäss Artikel 15 des Abkommens eine Liste mit Personen, die über die erforderlichen Qualifikationen gemäss Absatz 5 verfügen.

4. Haben sich die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Bestellung des letzten Schiedsrichters auf die übrigen Schiedsrichter und/oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichts geeinigt, so werden diese Mitglieder und/oder der Vorsitzende vom Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs bestellt. Der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ist gehalten, unter den Personen auf der Liste gemäss Absatz 3 auszuwählen.

5. In das Schiedsgericht sind hoch qualifizierte Personen mit oder ohne Verbindungen zu nationalen Verwaltungen zu bestellen, die unabhängig und frei von Interessenkonflikten sind und über ein breites Erfahrungsspektrum verfügen.

Artikel II.3

Erklärungen der Schiedsrichter

1. Wird an eine Person im Zusammenhang mit ihrer möglichen Bestellung in das Schiedsgericht herangetreten, so hat sie alle Umstände offenzulegen, die berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen könnten. Ein Schiedsrichter hat ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung und während des ganzen Schiedsverfahrens solche Umstände den Parteien und den übrigen Schiedsrichtern unverzüglich offenzulegen, wenn diese nicht bereits vorher informiert wurden.
2. Jeder Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben.
3. Eine Partei kann den von ihr bezeichneten Schiedsrichter nur aus Gründen ablehnen, von denen sie erst nach der Bezeichnung Kenntnis erhalten hat.
4. Im Fall der Untätigkeit eines Schiedsrichters oder einer rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit, seine Aufgaben zu erfüllen, ist das in Artikel II.4 vorgesehene Ablehnungsverfahren anwendbar.

Artikel II.4

Ablehnung von Schiedsrichtern

1. Eine Partei, die beabsichtigt, einen Schiedsrichter abzulehnen, hat ihre Entscheidung innerhalb von 30 Tagen, nachdem ihr die Bestellung dieses Schiedsrichters bekannt gegeben wurde, oder innerhalb von 30 Tagen, nachdem ihr die in Artikel II.3 genannten Umstände zur Kenntnis gelangt sind, mitzuteilen.
2. Die Ablehnungsanzeige ist der anderen Partei, dem abgelehnten Schiedsrichter, den übrigen Schiedsrichtern und dem Internationalen Büro zu übermitteln. In der Anzeige sind die Gründe für die Ablehnung anzugeben.
3. Wird ein Schiedsrichter abgelehnt, so kann die andere Partei der Ablehnung zustimmen. Der abgelehnte Schiedsrichter kann auch von seinem Amt zurücktreten. Diese Zustimmung oder dieser Rücktritt bedeuten keine Anerkennung der Ablehnungsgründe.
4. Stimmt die andere Partei der Ablehnung des Schiedsrichters nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Ablehnungsanzeige zu oder tritt der abgelehnte Schiedsrichter nicht zurück, so kann die ablehnende Partei den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersuchen, über die Ablehnung zu entscheiden.
5. Eine Ablehnungsentscheidung ist zu begründen, sofern die Parteien nicht übereinkommen, dass keine Gründe genannt werden.

Artikel II.5

Ersatzbestellung eines Schiedsrichters

1. Falls ein Schiedsrichter während des Schiedsverfahrens ersetzt werden muss, wird unter Vorbehalt von Absatz 2 dieses Artikels ein Ersatzschiedsrichter gemäss dem in Artikel II.2 vorgesehenen Verfahren bestellt oder ausgewählt, das bei der Bestellung oder der Wahl des zu ersetzenden Schiedsrichters anwendbar war. Dieses Verfahren wird auch dann angewendet, wenn eine Partei bei der Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters ihr Bestellungsrecht nicht wahrgenommen oder an der Bestellung nicht mitgewirkt hat.
2. Wird ein Schiedsrichter ersetzt, so wird das Verfahren an der Stelle wieder aufgenommen, an welcher der ersetzte Schiedsrichter ausgeschieden ist, sofern das Schiedsgericht nicht anders entscheidet.

Artikel II.6

Haftungsausschluss

Ausser in Fällen vorsätzlichen Fehlverhaltens verzichten die Parteien im nach dem anwendbaren Recht grösstmöglich zulässigen Umfang auf Klagen gegen die Schiedsrichter wegen Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren.

ABSCHNITT III. SCHIEDSVERFAHREN

Artikel III.1

Allgemeine Bestimmungen

1. Das Schiedsgericht sorgt dafür, dass die Parteien gleich behandelt werden und dass jeder Partei in einem geeigneten Stadium des Verfahrens hinreichend Gelegenheit gegeben wird, ihre Rechte geltend zu machen und ihre Klagegründe vorzutragen. Das Schiedsgericht führt das Verfahren so durch, dass unnötige Verzögerungen und Kosten vermieden werden und die Streitigkeit zwischen den Parteien beigelegt werden kann.
2. Sobald wie möglich nach seiner Bildung und nach der Aufforderung der Parteien, ihren Standpunkt darzulegen, erstellt das Schiedsgericht den vorläufigen Zeitplan des Schiedsverfahrens. Es kann die in diesem Protokoll vorgeschriebenen oder die vereinbarten Fristen jederzeit verlängern oder verkürzen, nachdem es die Parteien aufgefordert hat, ihren Standpunkt darzulegen.
3. Eine mündliche Verhandlung wird durchgeführt, sofern das Schiedsgericht nicht nach Anhörung der Parteien anders entscheidet.
4. Alle Mitteilungen einer Partei an das Schiedsgericht sind gleichzeitig der anderen Partei und dem Internationalen Büro zu übermitteln.

Artikel III.2

Ort des Schiedsverfahrens

Ort des Schiedsverfahrens ist Den Haag.

Falls ausserordentliche Umstände es erfordern, kann das Schiedsgericht an jedem anderen Ort zusammentreten, der ihm für seine Beratungen geeignet erscheint.

Artikel III.3

Sprachen

1. Verfahrenssprachen sind Französisch und Englisch.
2. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass alle der Klageschrift oder der Klageantwort beigefügten Unterlagen und alle weiteren Unterlagen, die im Laufe des Verfahrens in ihrer Originalsprache eingereicht werden, mit einer Übersetzung in einer der Verfahrenssprachen zu versehen sind.

Artikel III.4

Klageschrift

1. Die klagende Partei übermittelt ihre Klageschrift innerhalb der vom Schiedsgericht festgesetzten Frist der beklagten Partei, dem Internationalen Büro und jedem Schiedsrichter. Sie kann beschliessen, die in Artikel I.4 aufgeführte Schiedsanzeige als Klageschrift zu behandeln, sofern sie auch den Anforderungen von Absatz 2 und 3 dieses Artikels entspricht.

2. Die Klageschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Namen und Kontaktdaten der Parteien und die Namen und Adressen der Vertreter;
- b) die Rechtsgrundlage des Verfahrens (Artikel 10 Absatz 2 oder Absatz 7 des Abkommens) und:
 - i) in den Fällen nach Absatz 2 die offiziell auf die Tagesordnung des sektoriellen Ausschusses gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens gesetzte strittige Frage;
 - ii) in den Fällen nach Absatz 7 den Schiedsspruch des Schiedsgerichts und die allfälligen Umsetzungsmassnahmen gemäss Artikel 10 Absatz 5 des Abkommens sowie die Ausgleichsmassnahmen gemäss Artikel 10 Absatz 6 des Abkommens;
- c) eine Darstellung des Sachverhalts, auf den die Klage gestützt wird;
- d) eine Beschreibung der Streitigkeit;
- e) die Klagegründe oder Argumente, die zur Begründung Klage geltend gemacht werden.

3. Der Klageschrift sollte soweit möglich mit allen Unterlagen und weiteren Beweismitteln, auf die sich die klagende Partei stützt, versehen sein oder darauf Bezug nehmen. In den Fällen nach Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens umfasst die Klageschrift soweit möglich auch Ausführungen zur Notwendigkeit einer Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Artikel III.5

Klageantwort

1. Die beklagte Partei hat ihre Klageantwort innerhalb der vom Schiedsgericht festgesetzten Frist der klagenden Partei und jedem Schiedsrichter zu übermitteln. Sie kann beschliessen, die in Artikel I.5 aufgeführte Antwort auf die Schiedsanzeige als Klageantwort zu behandeln, sofern sie auch den Anforderungen von Absatz 2 dieses Artikels entspricht.
2. In der Klageantwort ist zu den Angaben der Klageschrift gemäss Artikel III.4 Absatz 2 Buchstaben b bis e Stellung zu nehmen. Die Klageantwort sollte soweit möglich mit allen Unterlagen und weiteren Beweismitteln, auf die sich die beklagte Partei stützt, versehen werden oder darauf Bezug nehmen. In den Fällen nach Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens umfasst die Klageantwort soweit möglich auch Ausführungen zur Notwendigkeit einer Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union.
3. Die beklagte Partei kann in ihrer Klageantwort oder in einem späteren Stadium des Schiedsverfahrens, wenn das Schiedsgericht entscheidet, dass diese Verzögerung unter den Umständen gerechtfertigt war, Widerklage erheben, sofern das Gericht dafür zuständig ist.
4. Die Bestimmungen von Artikel III.4 Absätze 2 und 3 sind auf die Widerklage anwendbar.

Artikel III.6

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht entscheidet gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 und 7 des Abkommens über seine eigene Zuständigkeit.
2. In den Fällen nach Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens hat das Schiedsgericht den Auftrag, über die offiziell auf die Tagesordnung des sektoriellen Ausschusses gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens gesetzte strittige Frage zu befinden.
3. In den Fällen nach Artikel 10 Absatz 7 des Abkommens hat das Schiedsgericht den Auftrag, über die Verhältnismässigkeit der von einer Partei ergriffenen Ausgleichsmassnahmen gemäss Artikel 10 Absatz 6 des Abkommens zu befinden.
4. Eine Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens in der Klageantwort oder, im Falle einer Widerklage, in der Replik einzureichen. Eine Partei ist nicht aufgrund der Tatsache, dass sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat, davon ausgeschlossen, eine solche Einrede zu erheben. Eine Einrede, dass das Schiedsgericht seine Befugnisse überschreitet, ist zu erheben, sobald der Sachverhalt, der angeblich über seine Befugnisse hinausgeht, im Schiedsverfahren zur Sprache kommt. In jedem Fall kann das Schiedsgericht eine spätere Einrede zulassen, wenn es die Verzögerung für gerechtfertigt hält.
5. Das Schiedsgericht kann über eine Einrede nach Absatz 4 entweder als Vorfrage oder im Schiedsspruch in der Hauptsache entscheiden.

Artikel III.7

Weitere Schriftsätze

Das Schiedsgericht entscheidet, welche weiteren Schriftsätze ausser der Klageschrift und der Klageantwort die Parteien vorlegen müssen oder können; es setzt die Fristen für die Übermittlung solcher Schriftsätze fest.

Artikel III.8

Fristen

Die vom Schiedsgericht für die Übermittlung von Schriftsätzen (einschliesslich der Klageschrift und der Klageantwort) festgesetzten Fristen sollten neunzig Tage nicht überschreiten. Das Schiedsgericht kann die Fristen jedoch verlängern, wenn es eine Verlängerung für gerechtfertigt erachtet.

Artikel III.9

Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union

1. In Anwendung von Artikel 4 und 10 des Abkommens ruft das Schiedsgericht den Gerichtshof der Europäischen Union an.

2. Das Schiedsgericht kann den Gerichtshof der Europäischen Union zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens anrufen, sofern es den rechtlichen und tatsächlichen Rahmen und die aufgeworfenen Rechtsfragen hinreichend genau bestimmen kann. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird bis zur Verkündung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

3. Jede Partei kann einen begründeten Antrag auf Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union an das Schiedsgericht richten. Das Schiedsgericht weist einen solchen Antrag zurück, wenn die Voraussetzungen für die Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union gemäss den Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels seiner Auffassung nach nicht erfüllt sind. Weist das Schiedsgericht den Antrag einer Partei auf Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union zurück, so muss es seine Entscheidung im Schiedsspruch in der Hauptsache begründen.

4. Das Schiedsgericht ruft den Gerichtshof der Europäischen Union mittels Notifikation an. Die Notifikation hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) eine kurze Beschreibung der Streitigkeit;
- b) die relevanten Bestimmung(en) [dieses Abkommens] und/oder des betroffenen Abkommens beziehungsweise der betroffenen Abkommen;
- c) die auszulegende Bestimmung gemäss Artikel 4 Absatz 2 dieses Abkommens.

Das Schiedsgericht notifiziert die Anrufung des Gerichtshofs auch den Parteien.

5. Der Gerichtshof der Europäischen Union wendet die internen Verfahrensvorschriften, die für die Ausübung seiner Befugnis zur Vorabentscheidung über die Auslegung der Verträge und Rechtsakte der Institutionen, Organe und sonstigen Stellen der Union gelten, sinngemäss an.

6. Die Vertreter und Rechtsanwälte, die befugt sind, die Parteien vor dem Schiedsgericht zu vertreten (Artikel I.4, I.5, III.4 und III.5 des Protokolls), sind auch befugt, die Parteien vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu vertreten.

Artikel III.10

Vorläufige Massnahmen

Das Schiedsgericht kann keine vorläufigen Massnahmen treffen oder gewähren.

Artikel III.11

Beweismittel

1. Jede Partei trägt die Beweislast für die Tatsachen, auf die sie ihre Klage oder ihre Klageantwort stützt.

2. Das Schiedsgericht kann die Parteien während des Verfahrens jederzeit auffordern, innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist weitere Beweismittel vorzulegen.

3. Das Schiedsgericht entscheidet über die Zulässigkeit, Erheblichkeit und Beweiskraft der vorgelegten Beweismittel.

Artikel III.12

Mündliche Verhandlung

1. Muss eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden, so gibt das Schiedsgericht den Parteien nach deren Konsultation rechtzeitig im Voraus den Tag, die Zeit und den Ort der mündlichen Verhandlung bekannt.

2. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern das Schiedsgericht nicht aus schwerwiegenden Gründen etwas anderes beschlossen hat, von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien.

3. Von jeder mündlichen Verhandlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Gerichtspräsidenten unterzeichnet wird. Dieses Protokoll allein hat amtlichen Charakter.

Artikel III.13

Säumnis

1. Wenn innerhalb der durch dieses Protokoll oder durch das Schiedsgericht festgesetzten Frist ohne Angabe eines hinreichenden Grundes:

a) die klagende Partei ihre Klageschrift nicht eingereicht hat, so ordnet das Schiedsgericht die Einstellung des Schiedsverfahrens an, es sei denn, es bestehen weitere Fragen, über die möglicherweise zu entscheiden ist, und das Schiedsgericht hält es für angezeigt, darüber zu entscheiden;

b) die beklagte Partei ihre Antwort auf die Schiedsanzeige oder ihre Klageantwort nicht eingereicht hat, ordnet das Schiedsgericht die Fortsetzung des Verfahrens an, ohne die Säumnis als solche als Anerkennung der Behauptungen der klagenden Partei zu behandeln. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind auch anwendbar, wenn die klagende Partei keine Replik auf eine Widerklage eingereicht hat.

2. Erscheint eine gemäss diesem Protokoll ordnungsgemäss geladene Partei nicht bei der Verhandlung und gibt sie hierfür keinen hinreichenden Grund an, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen.

3. Legt eine Partei nach ordnungsgemässer Aufforderung durch das Schiedsgericht weitere Beweismittel nicht innerhalb der festgesetzten Frist vor und gibt sie hierfür keinen hinreichenden Grund an, so kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweismittel erlassen.

Artikel III.14

Abschluss des Verfahrens

1. Wenn die Parteien nachweislich hinreichend Gelegenheit hatten, ihre Standpunkte darzulegen, kann das Schiedsgericht das Verfahren für abgeschlossen erklären.

2. Das Schiedsgericht kann, wenn es dies wegen aussergewöhnlicher Umstände für notwendig erachtet, jederzeit vor Erlass des Schiedsspruchs von sich aus oder auf Antrag einer Partei beschliessen, das Verfahren wieder zu eröffnen.

ABSCHNITT IV. SCHIEDSSPRUCH

Artikel IV.1

Entscheidungen

Das Schiedsgericht ist bestrebt, einvernehmliche Entscheidungen zu treffen. Kann keine einvernehmliche Entscheidung getroffen werden, so entscheidet das Schiedsgericht mit Stimmenmehrheit.

Artikel IV.2

Form und Wirkung des Schiedsspruchs

1. Das Schiedsgericht kann getrennte Schiedssprüche über verschiedene Punkte zu verschiedenen Zeitpunkten erlassen.

2. Alle Schiedssprüche sind schriftlich zu erlassen und zu begründen. Sie sind endgültig und bindend für die Parteien.

3. Der Schiedsspruch wird von den Schiedsrichtern unterzeichnet und enthält das Datum, an dem er erlassen wurde, und den Ort des Schiedsverfahrens. Das Internationale Büro übermittelt den Parteien eine Kopie des von den Schiedsrichtern unterzeichneten Schiedsspruchs.

4. Der Schiedsspruch wird veröffentlicht.

5. Die Parteien setzen alle Entscheidungen unverzüglich um.

6. In den Fällen nach Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens setzt das Schiedsgericht nach Einholung der Stellungnahme der Parteien im Schiedsspruch in der Hauptsache eine angemessene Frist, innerhalb deren sein Schiedsspruch im Sinne von Artikel 10 Absatz 5 des Abkommens umzusetzen ist; dies unter Berücksichtigung der internen Verfahren der Parteien.

Artikel IV.3

Anwendbares Recht, Auslegungsregeln, Billigkeitsentscheidung

1. Das anwendbare Recht setzt sich zusammen aus diesem Abkommen, den betroffenen Abkommen und den Rechtsakten der Europäischen Union, auf die darin Bezug genommen wird, sowie aus allen anderen Regeln des Völkerrechts, die für die Anwendung dieser Abkommen und Rechtsakte einschlägig sind.
2. Das Schiedsgericht entscheidet gestützt auf die Auslegungsregeln gemäss Artikel 4 des Abkommens.
3. Das Schiedsgericht ist nicht befugt, nach Billigkeit oder ex aequo et bono zu entscheiden.

Artikel IV.4

Einvernehmliche Lösung oder andere Gründe für die Einstellung des Verfahrens

1. Die Parteien können ihre Streitigkeit jederzeit durch eine einvernehmliche Lösung beilegen. Sie teilen eine solche Lösung gemeinsam dem Schiedsgericht mit. Ist für die Lösung eine Genehmigung nach den einschlägigen internen Verfahren einer Partei erforderlich, so ist in der Mitteilung darauf hinzuweisen, und das Schiedsverfahren wird sistiert. Ist eine solche Genehmigung nicht erforderlich oder wurde der Abschluss dieser internen Verfahren mitgeteilt, so wird das Schiedsverfahren eingestellt.
2. Wird die Fortsetzung des Schiedsverfahrens vor Erlass des Schiedsspruchs aus einem anderen Grund als nach Absatz 1 unnötig oder unmöglich, so teilt das Schiedsgericht den Parteien seine Absicht mit, einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens zu erlassen. Das Schiedsgericht hat die Befugnis, einen solchen Beschluss zu erlassen, es sei denn, dass noch über weitere Angelegenheiten zu entscheiden ist und das Schiedsgericht dies für angezeigt hält.
3. Das Schiedsgericht übermittelt den Parteien eine von den Schiedsrichtern unterzeichnete Kopie des Beschlusses über die Einstellung des Schiedsverfahrens oder des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut. Die Bestimmungen von Artikel IV.2 Absätze 2 bis 5 sind auf Schiedssprüche mit vereinbartem Wortlaut anwendbar.

Artikel IV.5

Berichtigung des Schiedsspruchs

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Schiedsspruchs kann eine Partei unter Benachrichtigung der anderen Partei und des Internationalen Büros die Berichtigung von im Schiedsspruch enthaltenen Rechen-, Schreib- oder Druckfehlern oder anderen Fehlern oder Auslassungen ähnlicher Art beantragen. Erachtet das Schiedsgericht den Antrag für gerechtfertigt, so nimmt es die Berichtigung innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags vor. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Frist gemäss Artikel IV.2 Absatz 6.

2. Das Schiedsgericht kann solche Berichtigungen von sich aus innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Schiedsspruchs vornehmen.

3. Solche Berichtigungen sind schriftlich vorzunehmen und integraler Bestandteil des Schiedsspruchs. Die Bestimmungen von Artikel IV.2 Absätze 2 bis 5 sind anwendbar.

Artikel IV.6

Honorare der Schiedsrichter

1. Die Honorare gemäss Artikel IV.7 müssen angemessen sein, wobei die Komplexität der Sache, der Zeitaufwand der Schiedsrichter und alle anderen relevanten Umstände des Streitfalls zu berücksichtigen sind.

2. Der horizontale Gemischte Ausschuss gemäss Artikel 15 des Abkommens erstellt eine Liste der Mindest- und Höchstbeträge für Tagegelder und Stundenansätze. Er passt diese Liste bei Bedarf an.

Artikel IV.7

Kosten

1. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten des Schiedsgerichts.

2. Das Schiedsgericht setzt die Gerichtskosten im Schiedsspruch in der Hauptsache fest. Diese Kosten umfassen lediglich:

- a) die Honorare der Schiedsrichter, die für jeden Schiedsrichter einzeln anzugeben und vom Schiedsgericht selbst nach Artikel IV.6 festzusetzen sind;
- b) die Reisekosten und sonstigen Auslagen der Schiedsrichter;
- c) die Honorare und Auslagen des Internationalen Büros.

3. Die Kosten gemäss Absatz 2 müssen angemessen sein, wobei der Streitwert, die Komplexität der Sache, der Zeitaufwand der Schiedsrichter und aller vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen sowie alle anderen relevanten Umstände des Streitfalls zu berücksichtigen sind.

Artikel IV.8

Hinterlegung eines Kostenvorschusses

1. Das Internationale Büro kann die Parteien ab Beginn des Schiedsverfahrens auffordern, einen gleichen Betrag als Vorschuss für die Kosten nach Artikel IV.7 Absatz 2 zu hinterlegen.

2. Während des Schiedsverfahrens kann das Internationale Büro von den Parteien die Hinterlegung weiterer Beträge verlangen.

3. Alle von den Parteien in Anwendung dieses Artikels hinterlegten Beträge werden an das Internationale Büro überwiesen und von diesem zur Deckung der tatsächlich entstandenen Kosten, einschliesslich der Honorare der Schiedsrichter und des Internationalen Büros, ausgezahlt.

ABSCHNITT V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel V.1

Änderungen

Der horizontale Gemischte Ausschuss nach Artikel 15 des Abkommens kann Änderungen dieses Protokolls beschliessen.

Gemeinsame Erklärung EU–Schweiz zu den Handelsabkommen

1. Der Handel zwischen der Europäischen Union und der Schweiz wird aus historischen Gründen durch verschiedene Abkommen geregelt, die seit den 1970er-Jahren abgeschlossen und durch weitere Abkommen weiterentwickelt und ergänzt worden sind.
2. Das 1972 unterzeichnete **Freihandelsabkommen** (FHA72) war in diesem Bereich wegberaubend. Mit dem Abbau der Zölle auf Industrieerzeugnissen und einem Teil der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte sowie mit der Entwicklung der Grundsätze des Marktzugangs und der Nichtdiskriminierung gestützt auf das GATT 1947 und das Recht der EWG erleichterte dieses Abkommen die Entwicklung des Warenverkehrs zwischen der Europäischen Union und der Schweiz, für den sie aufgrund ihrer geografischen Nähe prädestiniert sind. Die Schweiz ist die dritt wichtigste Handelspartnerin der EU, und die EU ist die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Mit der Errichtung einer Freihandelszone legte das FHA72 die Grundlagen für eine enge Beziehung, die sich im Laufe der Jahre um über hundert Abkommen in einer Vielzahl von Bereichen vertiefte.
3. Dieses Abkommen wurde nicht an die Entwicklungen der internationalen Handelsregeln angepasst. Deren Grundsätze und Standards haben sich aufgrund der jüngeren Handelsabkommen der Schweiz und der EU mit Drittstaaten im Laufe der Zeit weiterentwickelt. Diese Abkommen entwickeln, präzisieren und ergänzen die Standards der WTO-Übereinkommen und sehen Schiedsverfahren vor.
4. Zudem haben die Unterzeichnenden ihre Handelsbeziehungen durch mehrere sektorielle Abkommen wie die Abkommen von 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen, die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen und den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten ausgebaut. Diese Abkommen erlauben es, den spezifischen Interessen der Unterzeichnenden Rechnung zu tragen, und gehen teilweise über einen Freihandelsansatz hinaus.
5. Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über ein institutionelles Abkommen waren auf beiden Seiten Anlass für konstruktive und vertiefte Überlegungen zur Art des gegenseitigen Verhältnisses und haben insbesondere die Bedeutung der bilateralen Handelsdynamik aufgezeigt. Auch schien es in diesem Zusammenhang angezeigt, eine Modernisierung der Abkommen, die die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union regeln, und insbesondere des Freihandelsabkommens einzuleiten.
6. Die Unterzeichnenden sind daher der Auffassung, dass die Handelsabkommen modernisiert werden sollten. Diese Modernisierung betrifft insbesondere folgende Bereiche:
 - Verbesserter Marktzugang und Warenverkehr in allen Bereichen;
 - Bestimmungen für die Anwendung von handelspolitischen Massnahmen zwischen den Parteien, insbesondere im Bereich von Schutzmassnahmen, unter Berücksichtigung der engen wirtschaftlichen Integration ihrer Märkte;
 - Erleichterung des Austauschs und der Zusammenarbeit im Zollwesen, einschliesslich des koordinierten Grenzmanagements;
 - Warenursprung: Vereinfachung der Regeln unter Berücksichtigung der sehr starken Integration der Unternehmen der Schweiz und der EU, ihrer Verflechtung und des

- intensiven Handels gestützt auf die Ergebnisse der Erörterungen über die Revision des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln;
- Bestimmungen zur Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen und der Investitionen unter Beibehaltung der einschlägigen allgemeinen Ausnahmen, auch im Bereich der Finanzdienstleistungen, und des Rechts jeder Partei, Vorschriften zu erlassen, um innenpolitische Ziele zu erreichen. Die Dienstleistungen, die heute einen wichtigen Platz im Handel zwischen der Schweiz und der Europäischen Union einnehmen, sind allerdings vom Geltungsbereich des Freihandelsabkommens ausgenommen. Dies würde es auch ermöglichen, eine digitale Dimension in das Abkommen aufzunehmen;
 - Regeln zum Schutz des geistigen Eigentums, die nicht im Freihandelsabkommen enthalten sind und denen heute beim Handel einer Vielzahl von Gütern und Dienstleistungen grosse Bedeutung zukommt;
 - Berücksichtigung einer Reihe von Werten, die die Parteien teilen und in ihrer jeweiligen Handelspolitik verteidigen, insbesondere die soziale und ökologische Dimension der nachhaltigen Entwicklung sowie die Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels;
 - Weiterentwicklung der Bestimmungen über den Zugang zu öffentlichen Aufträgen, um eine bessere Transparenz bezüglich der Zugangsmöglichkeiten zu fördern, etwa unter Berücksichtigung der zunehmenden Digitalisierung des Beschaffungswesens;
 - Verbesserung der Mechanismen zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen;
 - Regeln betreffend staatliche Beihilfen, die auf die zwischen den Parteien gehandelten Industrieerzeugnisse und Dienstleistungen anwendbar sind, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen im Hinblick auf ein ordnungsgemässes Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen.
7. Die Unterzeichnenden werden gemeinsam den Umfang der Modernisierung sowie der spezifischen Bereiche festlegen, die in den Verhandlungen über die Handelsabkommen abzudecken sind.
 8. Zwischen dem Inkrafttreten des institutionellen Abkommens und demjenigen der neu verhandelten Abkommen werden Übergangsbestimmungen vorgesehen werden, damit die jeweiligen gemischten Ausschüsse das Schiedsgericht des institutionellen Abkommens anrufen können, sofern beide Parteien dies wünschen.
 9. Die Unterzeichnenden kommen überein, dass das institutionelle Abkommen gemäss dem Umfang der Beteiligung der Schweiz am Binnenmarkt der Union auf die neu verhandelten Handelsabkommen anwendbar sein wird; diese werden damit von den Bestimmungen und Strukturen profitieren, die dieses Abkommen schafft, insbesondere von seinem Streitbeilegungsmechanismus.
 10. Des Weiteren kommen die Unterzeichnenden überein, so rasch wie möglich auf politischer Ebene ein Beratungsgremium für Handelsfragen zu schaffen, das der technischen Ebene Impulse geben soll.
 11. Innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieser Erklärung werden die Unterzeichnenden die internen Schritte im Hinblick auf die Aufnahme formeller

Verhandlungen im Laufe des Jahres 2020 einleiten. Diese Erklärung tritt an die Stelle eines begründeten Antrags gemäss Artikel 32 des Freihandelsabkommens.

12. Die Unterzeichnenden sind überzeugt von der wirtschaftlichen und politischen Bedeutung dieser Modernisierung und werden die notwendigen Anstrengungen unternehmen, um die Grundlagen für einzigartige, ausgewogene und dynamische präferenzielle Handelsbeziehungen dauerhaft zu regeln.

Gemeinsame Erklärung EU–Schweiz zur Kohäsion

Die Europäische Union und die Schweiz sind sich einig, dass es wichtig ist, die koordinierte Zusammenarbeit bei Massnahmen zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen ihren Regionen aufrechtzuerhalten, um eine kontinuierliche und ausgewogene Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen untereinander zu fördern.

In diesem Zusammenhang begrüsst die Europäische Union die Zusage der Schweiz, im Hinblick auf ihren Zugang zum Binnenmarkt der Union Projekte und Programme in der Europäischen Union, die den Zusammenhalt zwischen den Regionen stärken, autonom zu finanzieren, im Einklang mit den Programmen der Union in diesem Bereich, die einem mehrjährigen Finanzzyklus unterliegen.

Ausserdem wird vereinbart, dass die Durchführungsbestimmungen für den autonomen Beitrag der Schweiz weiterhin Gegenstand eines spezifischen «politischen Abkommens» zwischen der Europäischen Union und der Schweiz sind (in der Form eines Memorandum of Understanding).

Gemeinsame Erklärung EU–Schweiz zur Integration des Anhangs X über die gemäss Artikel 8B Absatz 6 erster Spiegelstrich erforderlichen Massnahmen in Bezug auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Luftverkehr in das genannte Abkommen

Die Parteien kommen überein, dass der Beschluss zur Integration des Anhangs X über die gemäss Artikel 8B Absatz 6 erster Spiegelstrich erforderlichen Massnahmen in Bezug auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Luftverkehr im Zeitpunkt der Unterzeichnung des institutionellen Abkommens vom sektoriellen Gemischten Ausschuss des genannten Abkommens verabschiedet wird.

ENTWURF FÜR EINEN BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES NACH ARTIKEL 29 des am 22. Juli 1972 in Brüssel abgeschlossenen Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel abgeschlossene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (nachstehend «Abkommen» genannt):

In der Erwägung, dass das Abkommen zum Ziel hat, «die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu festigen und auszuweiten und unter Wahrung gerechter Wettbewerbsbedingungen die harmonische Entwicklung ihres Handels mit dem Ziel sicherzustellen, zum Aufbau Europas beizutragen»;

in der Erwägung, dass sich die Europäische Union und die Schweiz beim Abschluss des Abkommens bereit erklärten, «unter Berücksichtigung aller Beurteilungselemente, insbesondere der Entwicklung der Gemeinschaft, die Möglichkeit eines Ausbaus und einer Vertiefung ihrer Beziehungen zu prüfen, wenn deren Ausdehnung [...] im Interesse ihrer Volkswirtschaften nützlich erscheinen sollte;

in der Erwägung, dass am [...] ein institutionelles Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (nachstehend «institutionelles Abkommen» genannt) in Kraft getreten ist;

in der Erwägung, dass die Schweiz und die Europäische Union übereingekommen sind, dass die Bestimmungen von Teil II des institutionellen Abkommens eine spätere Übereinkunft zwischen den Parteien im Sinne von Artikel 31 des Wiener Übereinkommens von 1969 über das Recht der Verträge darstellen, die für die Auslegung von Artikel 23 Absatz 1 Ziffer iii des Abkommens massgebend ist, und dass dessen Anwendung fortan von dieser Auslegung geleitet werden soll.

DER GEMEINSAME AUSSCHUSS BESCHLIESST

Artikel 1

Es wird vereinbart, dass die Parteien im Hinblick auf die Beilegung allfälliger Streitigkeiten in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung des Abkommens, einschliesslich des Bereichs der staatlichen Beihilfen und der Schutzmassnahmen, den Gemischten Ausschuss nach Artikel 29 des Abkommens unterstützen, indem sie – falls notwendig und gewünscht – das mit dem institutionellen Abkommen geschaffene Schiedsgericht anrufen, welches den Streitfall gemäss Artikel 10 dieses Abkommens beilegt.

Es wird vereinbart, dass eine solche Anrufung des Schiedsgerichts des institutionellen Abkommens nur zur Unterstützung des Gemischten Ausschusses des Abkommens erfolgt und weder seine Rolle und seine Befugnisse noch die im Abkommen enthaltenen Modalitäten zu seiner Arbeitsweise berührt.